

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten nach § 26 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO)**Beihilfefähige Fahrtkosten**

Gem. § 26 Abs. 1 NBhVO sind Aufwendungen für eine Rettungsfahrt zum Krankenhaus beihilfefähig, auch wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.

Andere Aufwendungen für Fahrten sind gem. § 26 Abs. 2 NBhVO nur beihilfefähig, wenn die Fahrt **ärztlich, zahnärztlich oder psychotherapeutisch verordnet** ist und einer der folgenden Fälle vorliegt:

1. Fahrten im Zusammenhang mit einer stationären Krankenhausbehandlung,
2. Fahrten zur Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn die Verlegung medizinisch zwingend erforderlich ist oder die Festsetzungsstelle der Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus vorher zugestimmt hat,
3. Fahrten im Zusammenhang mit einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn durch die vor- oder nachstationäre Behandlung eine andernfalls medizinisch gebotene stationäre Krankenhausbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann,
4. Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Operation in einem Krankenhaus oder in einer Arztpraxis und Fahrten im Zusammenhang mit einer Vor- oder Nachbehandlung im Zusammenhang mit einer solchen Operation,
5. Fahrten zum Krankentransport in einem Krankenkraftwagen, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist,
6. Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Dialysebehandlung, einer ambulanten onkologischen Strahlentherapie, einer ambulanten parenteralen antineoplastischen Arzneimitteltherapie oder einer ambulanten parenteralen onkologischen Chemotherapie,
7. Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Krankenbehandlung von Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
 - a) die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ besitzen oder
 - b) die mindestens dem Pflegegrad 3 im Sinne des § 15 SGB XI zugeordnet sind,
8. In besonderen Ausnahmefällen Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Krankenbehandlung, wenn die Festsetzungsstelle das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalls **vorher anerkannt** hat,
9. Fahrten der Eltern zum Besuch ihres stationär untergebrachten Kindes, wenn der Besuch wegen des Alters des Kindes und aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Für den besonderen Ausnahmefall nach Nr. 8 steht ein Antrag auf Anerkennung der Aufwendungen für Fahrtkosten im Ausnahmefall (Vordr.2726b - bitte ggf. anfordern) zur Verfügung. Ein besonderer Ausnahmefall kann vorliegen, wenn eine vergleichbar schwerwiegende Beeinträchtigung wie bei den Nummern 6 und 7 vorliegt.

Die Aufwendungen nach den Nummern 1, 3, 4, 6, 7 und 8 sind nur zu und von der nächstgelegenen Behandlungsmöglichkeit beihilfefähig.

Als Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe der niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels beihilfefähig. Höhere Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden konnte. Wird ein privates Kraftfahrzeug benutzt, so werden als Fahrtkosten 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke berücksichtigt. Bei Rettungsfahrten und Krankentransportfahrten sind die Aufwendungen bis zur Höhe der Entgelte, die aufgrund von Vereinbarungen oder sonstiger Regelungen für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes bestimmt sind, beihilfefähig.

Die beihilfefähigen Aufwendungen für Fahrten mindern sich gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 NBhVO **für jede Fahrt** um einen **Eigenbehalt** in Höhe von 10 Prozent, mindestens fünf Euro und höchstens 10 Euro.

Der Eigenbehaltsabzug gilt nur für die erste und die letzte Fahrt

- wenn eine vollstationäre Krankenhausbehandlung mit einer vor- oder nachstationären Behandlung kombiniert wird,
- bei einer ambulanten Operation, die mit einer Vor- oder Nachbehandlung kombiniert wird und
- bei einer ambulant durchgeführten ärztlich verordneten Chemo- oder Strahlentherapie.

Nicht beihilfefähig sind u.a.:

1. Kosten der Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise,
2. Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Behandlung außerhalb der Europäischen Union, es sei denn, die Fahrt ist aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich oder die Gewährung von Beihilfe ist im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamStG erforderlich.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfestelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.